

SATZUNG

des Vereins „Kino Utopia“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kino Utopia“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
 2. Er hat seinen Sitz in **Wasserburg am Inn**.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur** durch den Betrieb, die Weiterentwicklung und die kulturelle Sicherung eines Programmkinos in Wasserburg am Inn. Der Verein verwirklicht diesen Zweck unmittelbar und selbst.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) kuratierte Filmvorführungen, Festivals, Filmgespräche und Sonderveranstaltungen,
 - b) kulturelle Bildungs- und Vermittlungsangebote im Bereich Film, Medien und Ästhetik,
 - c) Kooperationen mit Schulen, Kulturträgern und Initiativen,
 - d) Unterstützung lokaler Filmschaffender und junger Talente,
 - e) Bereitstellung des Kinos als öffentlicher Kulturort,
 - f) Organisation von Projekten zur kulturellen Teilhabe, Diversität und Inklusion,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Vernetzung in der Region.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 51 ff. AO.
 4. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Zahlung einer steuerfreien Tätigkeitsvergütung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Aktive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, streben eine ernsthafte langfristige Mitarbeit an und erklären sich bereit, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse umzusetzen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgabenerfüllung des Vereins insbesondere durch regelmäßig wiederkehrende Spenden.
 3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).
 5. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erklären.
 6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei Beitragsrückstand trotz Mahnung. Legt der Betroffene gegen seinen Ausschluss Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 7. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
-

§ 4 Beiträge und Beitragsordnung

1. Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 2. Für Fördermitglieder wird eine Beitragsordnung aufgestellt. In der Beitragsordnung können verschiedene Beitragsklassen vorgesehen werden, insbesondere:
 - **Silber (Fördermitgliedschaft),**
 - **Gold (Premiumfördermitgliedschaft),**
 - **Ermäßigt (Sozialtarif),**
 - **Juristische Personen / Institutionen (Fördermitgliedschaft).**
 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
 4. Beitragszahlungen erfolgen regelmäßig per SEPA-Lastschrift oder Überweisung.
-

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung (MV)**,
 2. der **Vorstand**,
 3. der **Kassenprüfer**
-

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - o dem Vorsitzenden,
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Lediglich für das Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,00 € im Einzelfall der Zustimmung auch der übrigen Vorstandsmitglieder bedürfen.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet die Vereinsmittel, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist gemäß §§ 31a, 31 b BGB auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6a Kurator (Programmleitung)

1. Zur Sicherung der inhaltlichen Qualität und kulturellen Kontinuität bestellt der Vorstand **einen Kurator**.
2. Aufgaben des Kurators sind insbesondere:
 - a) Entwicklung und Umsetzung des Film- und Veranstaltungsprogramms,
 - b) Auswahl von Filmen, Kooperationen, Sonderreihen und Festivals,
 - c) Pflege kultureller Netzwerke,
 - d) Evaluation der Programmqualität
3. Der Kurator arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen, insbesondere in finanziellen und organisatorischen Fragen.
4. Die genaue Ausgestaltung (Vergütung, Stundenumfang, Tätigkeitsbeschreibung) wird vom Vorstand mit dem Kurator vereinbart und in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt.
5. Der Kurator berichtet mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Sie
 - wählt den Vorstand und beruft diesen ab,
 - nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresabschlussrechnung,
 - wählt den Kassenprüfer und beruft diesen ab,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands,

- legt den Mitgliedsbeitrag für die aktiven Mitglieder und die Beitragsordnung für die Fördermitglieder fest,
 - beschließt über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform (Brief, E-Mail etc.) einberufen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Zweckänderungen einer Dreiviertelmehrheit. Fördermitglieder dürfen anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht;
 6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
-

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 2. Der Kassenprüfer hat Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins und der Vorstand ist ihm zur Auskunftserteilung verpflichtet. Er prüft die geschäftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins und insbesondere den Jahresabschluss
 3. Über das Ergebnis berichtet er in der Mitgliederversammlung.
-

§ 9 Vergütungen, Ehrenamt und Minijobs

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Ehrenamtspauschale gezahlt wird. § 6a bleibt davon unberührt. Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied als Mitarbeiter des Vereins tätig werden und eine übliche Vergütung erhalten, soweit es sich um Tätigkeiten außerhalb der Aufgaben des Vorstands handelt.
 3. Die Entscheidung hierüber richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und der Notwendigkeit der Tätigkeit.
 4. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Auslagen (z. B. Reisekosten, Materialkosten).
-

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

-
2. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.
-

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **Kunst und Kultur**.

§ 13 Sonstiges

Soweit im vorstehenden Text die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, erfolgt dies nur im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ort: Wasserburg am Inn

Datum: 07.11.2025